Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Verfügungen einiger Distriktsgerichte, die bey Klagen, welche die Schulmeister wegen Nichtbezahlung ihrer Besoldung an sie brachten, nicht nur hierüber entschieden, sondern auch vorschrieben, welcher Gehalt ihnen gebühre;

Erwägend, daß es den Erziehungsräthen übertragen ist, in Besoldungsangelegenheiten der Lehrer, die nöthigen Erklärungen über die rechtmäßigen Einkünfte derselben zu geben, und daß in zweifelhaften Fällen, jeder sich an die höhere Behörde wenden kann.

Erwägend, daß es den Gerichten nicht zukommen kann, den Gehalt eines Schullehrers zu bestimmen, sondern nur zu untersuchen: ob der Schulmeister mehr fodere, als ihm durch Verfügungen der competenten Behörden oder Verträge bestimmt ist, und ihm zu seinem Recht zu verhelfen — beschließt:

1. Ueber Streitigkeiten zwischen der Munizipalität und dem Schulmeister wegen dessen Besoldung, entscheidet der Erziehungsrath unter Genehmigung der Verwaltungskammer.
2. Die Distriktsgerichte sollen sich nicht mehr mit der Bestimmung befassen, welche Besoldung überhaupt diesem oder jenem Schulmeister gebühre; sondern sich über diesen Gegenstand an die Erklärung der Erziehungsräthe, welchen diese Untersuchung obliegt, halten, und nur über die Uebereinstimmung der Foderung des Schulmeisters mit dieser entscheiden.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften, und dem Justizminister, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörter Ablesung der No. 31. und 32. der unter dem Titel: Bulletin helvétique, bekannten Zeitschrift, worinn sich zwey Artikel vorfinden, der einte: Auszug eines Schreibens von Bern, vom 5. Christmonat, und der andere: An die Herausgeber des Bulletins, unterzeichnet: ein Abonnent, wodurch die Zuschrift an die Cantonsgewalten vom Leman, auf eine aufrührerische Weise in Schutz genommen ist, die doch von der Regierung als eine Criminalsache gerichtlich verfolgt wird;

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, die Unterdrückung der Zeitschriften erfodert, welche dem Partheygeiste fröhnen, und das Volk durch Anreizung zum Ungehorsam, zu verführen sich bestreben;

In Erwägung auch, daß die Ermahnungen und Ahndungen, welche die Regierung schon vorhin an die Herausgeber dieser Zeitschrift hat ergehen lassen, fruchtlos gewesen sind;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Justizministers — beschließt:

1. Die unter dem Titel: Bulletin helvétique, in Lausanne herausgegebene Zeitung soll unterdrükt seyn.
2. Der Regierungsstatthalter des Cantons Leman wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nämlichen Geiste, und von dem nämlichen Verfasser geschrieben, vereitelt werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 13. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Justiz und Polizey, über die bisanhin fruchtlos abgelaufenen Nachforschungen, welche zur Entdeckung einer an der Bürgerin Catharina Müllet, aus dem Canton Solothurn, verübten Mißhandlung angestellt wurden, die in dem Betterkindenwald von drey, nachher signalisirten Männern, im siebenten bis achten Monat ihrer Schwangerschaft angegriffen, und auf eine erfolgte Entbindung, ihres Kindes beraubt wurde —

beschließt:

Jeder, welcher eine sichere Anzeige der Thäter obiger abscheulichen Mißhandlung machen, und zur gefänglichen Anhaltung derselben thätig beytragen wird, so wie auch jeder, der zur Entdeckung des der Catharina Müllet geraubten Kindes zuverläßige Angaben verschaffen wird, soll eine Belohnung von acht hundert Schweizerfranken erhalten.

Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der gedrukt, und wo es nöthig seyn wird, öffentlich angeschlagen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 227.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 17 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 27 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 20. Dec.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommißion trägt folgenden Dekretsentwurf vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath

Nach Verlesung der Botschaft des Vollz. Rathes vom und nach Anhörung seiner Polizeycommißion;

In Erwägung, daß es der nahe bevorstehenden Verfassung zukommt, über die Erfodernisse zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts zu bestimmen;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 29. Weinm. 1798 durch das neuere Gesetz über die Niederlassung der Fremden vom 22. Nov. 1800 im Art. 1. schon ausdrücklich aufgehoben ist — beschließt:

1. Keine in der Schweitz angesessene Fremde, welche das Bürgerrecht, seit Einführung der Constitution, nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Dekret erhalten haben, sind als helvetische Bürger anzusehen.
2. Es sollen bis zur Annahme der neuen Verfassung, keine Bürgerbriefe mehr von dem Vollziehungsrath ertheilt werden.

Der Dekretsvorschlag, der den Commissarien der Nationalbibliothek einen neuen Credit von 800 Fr. eröffnet, wird zum 2tenmal in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben.

Den Saalinspektoren des Raths wird ein neuer Credit von 4000 Fr. eröffnet.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Bezirksgericht Ballstall Cant. Solothurn, wünscht unterm 12. Dec., daß die Landschreiberey Cluß, die von der Nation zum öffentlichen Verkauf feilgeboten wird, nicht veräussert, sondern dem Bezirksgerichtschreiber zur Wohnung angewiesen werden möchte. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinde Höngg im Distr. Regenstorf, beklagt sich unterm 8. Dec. über 2 Verfügungen des Ministers des Innern in Betreff zweyer Fremdlinge, welche sie in ihrer Gemeinde zu dulden angewiesen ward, und verlangt bey ihren Freyheiten, kraft deren sie befugt sey, keinen Fremden gegen ihren Willen in ihrem Bezirk zu dulden, geschüzt zu werden. Da die Verfügung des Ministers nach dem eignen Geständniß der Petenten bloß provisorisch war, bis ein endliches Gesetz über die Niederlassung der Fremden herausgekommen seyn werde, und nun dieses Gesetz wirklich erschienen ist, so bedarf es keiner weitern Verfügung

über die gegenwärtige Petition, indem Sie B. G. dieser Gemeinde keine Ausnahme vor allen übrigen Gemeinden Helvetiens werden gestatten wollen. Damit jedoch die Lage dieses Specialfalls dem Minister des Innern zu gesetzlicher Verfügung, ins Gedächtniß zurückgeruffen werde, so trägt die Commißion auf Verweisung der Bittschrift an die Vollziehung an. — Angenommen.

3. Zwischen dem durch das Dekret v. 2. Jenner 99 ehelich erklärten Joh. Erismann von Bümpliz und der Erbschaft seines vorher verstorbenen Vaters, Christen Erismann, will ein Rechtshandel über die Frage entstehen: von welchem Zeitpunkt an sich die Abintestat-Erbfähigkeit des Sohns Erismann datire, von seiner Geburt oder Ehelicherklärung an? Da der Entscheid von dem Sinn besagten Dekrets einzig abhängt, dieser aber von den Partheyen ungleich verstanden wird und dem Distr. Gericht von Bern zweydeutig scheint, so bittet dieses leztere sowohl zu seinem Verhalt als zu Verhütung eines kostbaren Prozesses, sich von der Gesetzgebung eine autentische Interpretation jenes Dekrets. Wird an die Civilgesetzg. Commißion gewiesen.

4. B. Verena Waltert, Gattin des Lud. Forsters von Luzern, Mutter von 6 Kindern, verführte in Betreff des Prioritätsrechts ihrer Weibergutsversicherung auf einem Haus zu Luzern, mit dem Bruder ihres Ehemannes, Baptist Forster, Pfarrer zu Luzern, einen alle Instanzen, von dem Bezirks- bis auf das souveraine Schiedsgericht durchlossenen Prozeß, den sie vor allen Behörden in Luzern gewann, nach zweymaliger Cassation der Luzernerschen Urtheile von dem O. Gerichtshof aber, vor dem souverainen Schiedsrichtergericht verspielte.

Durch die Folgen dieses leztern Urtheils samt ihrer Familie zu Grund gerichtet, bittet sie die Gesetzgebung, durch irgend eines in ihrer Macht liegende Mittel, ihr zu ihrem beglaubten Recht zu verhelfen. Da es nicht in der Befugniß des gesetzg. Raths steht, endlich beurtheilte Sachen zu controlliren, so glaubt die Pet. Commißion darauf antragen zu müssen: Es könne der gesetzg. Rath in die Bitte der Verena Waltert nicht eintreten. Angenommen.

5. B. Wyß, ehmals Pfarrer zu Ferenbolm, jezt zu Bürglen Distr. Büren, ein 72jähriger Mann, Vater von 9 Kindern, von welchen ein Theil noch unerzogen ist, der bey dem Eintritt der Franken durch Plünderung beynahe um seine ganze bewegliche Habschaft kam, stellt Ihnen seine in Wahrheit herzbrechende Lage vor. Auf seinem Krankenlager von selbstbedürftigen Gläubigern um Zahlung, die er nicht leisten kann, rechtlich angesucht; von einer mit der äussersten Armuth ringenden Familie umgeben, siehet er in wenigen Wochen sich unvermeidlich genöthiget, unter Dargebung des lezten Bissen Brods an seine hungernde Familie, den Geldstag anzuruffen. Wer bey solchen unseligen Folgen der voreiligen Suspension von Grundzinsen und Zehnden, das dießörtige Dekret nicht bereut, der muß weder sein Vaterland, noch seinen Nächsten, noch die Gerechtigkeit lieben!

Dieser Mann bittet zu seiner Rettung um schleunige Ausrichtung seines restanzlichen, auf Pf. 1600 jährlich bestimmten Pfrundeinkommens von 1799 und 1800, entweder in baarem Geld, oder wenn dieß unmöglich seyn sollte, in Assignationen auf den Staat.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, in der Voraussetzung, daß die Angaben seiner Bittschrift richtig seyen, diesen mitleidswürdigen Mann zu förderlicher Bezahlung in baarem Geld, der Vollziehung zu empfehlen. Angenommen.

Ein Mitglied macht nach einer Schilderung der bedrängten Cantone Bellenz und Lauis, folgenden Antrag, dessen Berathung vertaget wird:

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß durch das Dekret vom 9. Juli 1800, welches den Vollziehungs-Ausschuß bevollmächtigte, diejenigen Auflagen in den Cantonen Bellenz und Lauis für das Jahr 1800 beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird, der Zehenden in diesen beyden Cantonen ist erhoben worden;

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit und der Gleichheit zuwider wäre, die Bürger einer Gegend mit einer neuen Grundabgabe zu belegen, die durch die Entrichtung des Zehenden des laufenden Jahrs, schon eine andere getragen haben, wozu die übrigen gleich schuldigen Bürger anderer Gegenden nicht sind angehalten worden —

beschließt:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt und eingeladen, in der Beziehung der Grundsteuer oder direkten Abgaben, welche im dießjährigen Auflagensystem bestimmt sind, diejenigen Ausnahmen in den Cantonen Bellenz und Lauis zu machen, welche der Gerechtigkeit und Gleichheit angemessen sind.

Am 21. und 22. Dec. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Unterrichtscommißion über das Begehren der Claßen von Lausanne und Morsee, betreffend die französischen Pfarrstellen in Bern, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 947.)

Der Rath weiset den Gegenstand an seine Commißion zurück, um ihn bey einer künftigen Revision der Kirchenordnungen des Lemans, in neue Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommißion wird in Berathung genommen:

B. G.! Sie haben am 31. Weinmonat dieses Jahrs eine Bottschaft des Vollz. Rathes vom 29. Weinm. der Unterrichtscommißion mit dem Auftrag zugewiesen, Ihnen einen Bericht und Gutachten über die Streitigkeit der Filialgemeinde Rapperschwyl, Canton Thurgau, in Betreff der von den beyden Pfarrern von Wigoldingen u. Lipperschwyl dort abwechselnd zu verrichtenden pfarrl. Verrichtungen, mit möglichster Beförderung abzustatten. Da uns aber zur genauen Kenntniß der Sache, die Einsicht einiger in den verschiedenen Bittschriften angezeigten Aktenstücke vonnöthen war, welche erst vor wenigen Tagen dem Minister der Künste und Wissenschaften überschikt, und von demselben uns zugeschikt worden: so so können wir erst jezt Ihnen B. G, unser Gutachten einreichen. Der Vollz. Rath trägt in seiner Botschaft darauf an, daß alle Dekrete der Gesetzgebung sowohl, als die von der vollziehenden Gewalt erlassene Beschlüsse in dieser Sache zurückgenommen, und der Pfarrer von Lipperschwyl, wie seine Vorfahren gehalten seyn soll, jeden zweyten Sonntag in der Filial Rapperschwyl den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen, zu halten.

Wir wollen Ihnen, B. G., vor allem aus die verschiedenen Beschlüsse und Dekrete, nach chronologischer Ordnung herzählen, welche über diese Sache seit 1798, bis jezt erlassen wurden.

a. Am 24 Juli 1798 befiehlt das Direktorium, daß der Pfarrer von Lipperschwyl gegen den von den Gemeinden Lipperschwyl und Wäldy genommenen Gemeindsschluß, seine Funktionen wie bisher in Rapperschwyl versehen soll.

b. Am 11. Aug. 1798 weiset dasselbe die Gemeinden Lipperschwyl und Wäldy mit ihrem Gesuch, den vorigen Beschluß zurückzunehmen, ab, und bestätigt vorläufig denselben.

c. Am 14. August aber beschließt dasselbe auf Begehren der Gemeinde Lipperschwyl, daß Rapperschwyl durch den Pfarrer von Wigoldingen allein versehen, und daß Wäldy — welches eine Filial von Lipperschwyl ist — den Pfarrer von Lipperschwyl für den Verlust entschädige, der ihm dadurch, daß er Rapperschwyl nimmer zu versehen hat, zuwachsen könnte.

d. Der von einer Cantonsautorität an das Direktorium deßwegen eingesendeten wichtigen Gegenbemerkungen ungeachtet, weiset dasselbe durch den Beschluß vom 1. Sept. 1798, die Gemeinde Wigoldingen mit ihrer Bitte, um Zurücknahme des Beschlusses vom 14. Aug., ab; aus folgenden Beweggründen:

1) Weil Lipperschwyl durch ein Dekret des gesetzgebenden Raths, die Erlaubniß erhalten hat, sich selbst einen Pfarrer zu wählen.
2) Weil Rapperschwyl seinen Antheil zum Unterhalt des Pfarrgebäudes in Wigoldingen und an die Besoldung des Pfarrers beytrage.
3. Weil der Lipperschwyler Pfarrer seine Nebenpfarrey zu Wäldy hat, und keine andere bedienen kann, ohne daß es zum Schaden der seinigen gereiche.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, nach erhaltener Kenntniß von dem unregelmäßigen Benehmen des Cantonsgerichts im Leman in gerichtlicher Verfolgung der Verfasser und Begünstiger der betittelten Flugschrift: Zuschrift der Unterzeichneten an die Gewalten des Cantons Leman.

In Betrachtung, daß seine erste Pflicht ist, die öffentliche Ordnung und die dem Gesetze schuldige Achtung durch alle Mittel zu sichern, die in seiner Macht stehen;

beschließt:

Das Cantonsgericht vom Leman ist abgesezt.

Der Justizminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung der Nothwendigkeit, das Kraft eines Beschlusses vom heutigen Tage abgesezte Cantonsgericht vom Leman schleunig wieder zu ersetzen — beschließt:

1. Die Bürger: Carrard von Orbe, Suppleant beym obersten Gerichtshofe.